

## **Stellungnahme**

### **des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) und des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)**

#### **zur Neufassung der Kostenregelung des Schlichtungsverfahrens bei der Aufstellung von Vergütungsregeln (§ 36 a Abs. 6 UrhG)**

Mit Verwunderung erfahren wir, dass im Zuge der Urheberrechtsnovelle die Regelungen zum Urhebervertragsgesetz erneut geändert werden. Gemäß § 36 a Abs. 6 UrhG war bisher vorgesehen, dass sich die Parteien, die Vergütungsregeln aufstellen, auf die Verteilung der Kosten einer Schlichtungsstelle einigen können. Im Übrigen trägt derjenige die Kosten, der den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellt. In der nun nach der Formulierungshilfe vom 14. März 2003 vorgesehenen Neufassung ist eine einvernehmliche Einigung über die Verfahrenskosten nicht mehr vorgesehen. Stattdessen will die Neuregelung eine Kostenteilung anordnen.

Es ist hier sicherlich nicht der Ort, die tatsächlichen und rechtlichen Bedenken der Kulturwirtschaft zu den Regelungen des Schlichtungsverfahrens in § 36 UrhG erneut vorzutragen. Wir halten diese Regelung in ihrer konkreten Ausgestaltung der Zwangsschlichtung nach wie vor für kontraproduktiv. Die beginnenden Gespräche in den verschiedenen Mediengattungen beweisen bereits, wie stark dieser Fremdkörper die Einigungsbemühungen um Vergütungsregeln belasten. Von Seiten der Urhebervertreter wird gleich zu Beginn der Gespräche die Einrichtung und Besetzung einer Schlichtungsstelle verlangt. Die Urheberverbände schließen also von vornherein eine Einigung mit den Verwerterverbänden aus. Es geht ihnen um die Durchsetzung maximaler Positionen. Um gegenüber den von ihnen vertretenen Urhebern als erfolgreich zu gelten, ist von Anfang klar, dass sie „bis zur letzten Instanz“, also bis in das Schlichtungsverfahren, gehen werden und gehen müssen. Damit wird aus der fakultativen Schlichtung ein obligatorisches Verfahren, welches dem Konsensgedanken, der diesem Bereich zugrunde liegen müsste, widerspricht.

Bisher konnte in der getroffenen Kostenregelung ein Korrektiv gesehen werden, das den vorschnellen Abbruch der Einigungsbemühungen um die Aufstellung von Vergütungsregelungen verhindert. Die jetzt in den Formulierungshilfen vorgesehene Regelung ist weder sachangemessen noch interessengerecht. Sie bürdet auch derjenigen Partei die Hälfte der Kosten eines Verfahrens auf, das sie gar nicht eingeleitet hat.

Es muss schon verwundern, wenn gesetzgeberische Kompromisse im Nachhinein mit dem Argument des Redaktionsversehens wieder infrage gestellt werden. Wir bitten den Rechtsausschuss des Bundestages daher bei seiner Sitzung am 9. April 2003, wieder zu der Kostenverteilung zurück zu finden, die seit 1. Juli 2002 Gesetz ist.